

## Comitè-Bericht

betreffend die Regelung der Verwaltung des Kirchenvermögens in Vorarlberg.

Schon in der 22. Sitzung vom 3. März 1863 beschloß der hohe Landtag in Erwägung, daß die Pflichten der Gemeinden hinsichtlich der Bedeckung der Kosten für die Kirchen- und Pfründen-Gebäude und anderer bezüglichen Erfordernisse durch ein Gesetz geregelt sind (Landesgesetz vom 25. Juni 1863.)

„die Regierung anzugehen, daß sie dem Landtage eine Gesetzesvorlage einbringe, wodurch die diesen Pflichten angemessen entsprechenden Rechte der Gemeinden endgültig und zu friedenstellend geregelt werden.“

Hierauf erwiderte das Ministerium, es könne diesem Beschlusse in seiner Allgemeinheit nicht entsprechen, es wolle die dießfälligen Beschwerden der Gemeinden vorerst kennen lernen.

Im Nachgange dessen faßte nun der hohe Landtag in seiner 13. Sitzung vom 7. April 1864 folgende Beschlüsse:

1. eine hohe Regierung zu ersuchen, daß durch die a. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 in Aussicht gestellte, mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung abzufassende neue Gesetz zur Entscheidung darüber, von wem und in welchem Maße bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, baldmöglichst durch eine bezügliche Vorlage an den Landtag zu verwirklichen;

2. die hohe Regierung wolle auf das Zustandekommen eines Gesetzes hinwirken, welches:

a) die Bestellung und Controllrechte der Kirchpröbste,

b) das Recht der Gemeindevertretungen zur Mitrevision und Bemängelung der Rechnungen über die kirchlichen Vermögenheiten auf eine den Verpflichtungen der Gemeinden zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse entsprechendere Weise regelt, als dieses durch die bestehenden Vorschriften geschieht.

Ueber diese Beschlüsse erließ nun das k. k. Staatsministerium unterm 24. September 1865 Z. 4345 nachstehende Erledigung:

ad 1.

Das Landesgesetz vom 25. Juni 1863 betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, Kirchhöfe, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtungen und Erfordernisse regelt bereits diese Angelegenheit, daher eine weitere gesetzliche Normirung überflüssig sei, und zwar um so mehr, als der §. 18 dieses Gesetzes auch auf

jenen Fall Anwendung habe: wenn es sich beim Abgange eines zureichenden Kircheneinkommens um die Aufbringung der Kosten zur Beschaffung von Kirchenparamenten, kirchlichen Einrichtungsstücken und Erfordernissen handelt.

ad 2.

Wiege es nicht in der Absicht der Regierung, bei dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage über den Einfluß der Gemeinde auf die Verwaltung des Kirchenvermögens einzubringen, weil sie mit Rücksicht auf die im Artikel XXX. des Concordates ausgesprochene, und durch die a. h. Entschließung vom 3. Oktober 1858 anerkannte Selbstständigkeit der Verwaltung des Kirchenvermögens hiezu nicht berufen erscheint, und der allein richtige Weg diese Angelegenheit auf die vom Landtage gewünschte Weise zu regeln in einem mit dem Herrn Fürstbischöfe von Brixen zu treffenden Uebereinkommen gegeben ist.

Was nun die Ministerial-Erledigung ad 1 anbelangt:

so erkennt sie gleich dem Comite eine diesem sehr fühlbare Lücke in dem §. 18 des Landesgesetzes vom 25. Juni 1863 an, welcher §. wörtlich lautet:

„Bei Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- und Pfründe-Gebäuden hat auf Ansuchen des kirchlichen Pfründners oder der Concurrenzpflichtigen die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Ordinariate und dem Landesauschusse zu entscheiden.“

Diese Lücke besteht nun darin, daß, während das betreffende Landesgesetz nach Aufschrift und Inhalt nicht nur von den Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründe-Gebäude, sondern auch der Kirchhöfe, dann der Beschaffung der Kirchenparamente und Erfordernisse spricht, in diesem Paragraph nur von Schlichtung der Streitigkeiten über die Herstellung von Kirchen- und Pfründegebäuden, nicht aber auch von der Schlichtung der Streitigkeiten wegen Beschaffung der Kirchenparamente und Erfordernisse die Rede ist.

Das Ministerium hat sich zwar für einen solchen Fall für die analoge Anwendung des §. 18 ausgesprochen, allein dieser Ausdruck kann nicht genügen, da er kein rechtsverbindliches Landesgesetz ist.

Das Comite beantragt daher der hohe Landtag wolle beschließen:

Der §. 18 des Landesgesetzes vom 25. Juni 1863 sei auf nachstehende Weise zu ergänzen:

„Bei Streitigkeiten betreffend die Herstellung von Kirchen- und Pfründegebäuden, von Kirchhöfen, dann die Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtungen und Erfordernisse hat auf Ansuchen des kirchlichen Pfründners oder der Concurrenzpflichtigen die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Ordinariate und dem Landesauschusse zu entscheiden,“  
und zu dieser Ergänzung die allerhöchste Genehmigung zu erwirken.

Was ferner die Ministerial-Erledigung ad 2 anbelangt, so enthält sich das Comite Angesichts der Schwierigkeit der Lage, und um den Abschluß eines gewünschten Uebereinkommens mit dem hochw. Herrn Fürstbischöf nicht zu erschweren, jeder Critik über den unter Anrufung des Artikels XXX. des Concordates im Gegenhalte zu Artikel XXXV. desselben und des §. 17 der Landesordnung vom 1. 1. Staatsministerium dem Landtage als allein richtig vorgezeichneten Weg eines zu treffenden Uebereinkommens mit dem hochw. Herrn Fürstbischöf und geht sohin auf diesem Wege in die meritorische Berathung des Gegenstandes über.

Die Gegenstände der Berathung sind aus dem Punkte Nr. 2 des Landtagsbeschlusses vom 7. April 1864 zu entnehmen und betreffen:

I.

Die Kirchprobste und zwar:

- a) deren Bestellung,
- b) deren Controlls-Rechte;

II.

Die Kirchenrechnungen und zwar:

- a) deren Revision und
- b) deren Vermänglung.

Diesfalls bestehen die für die Diözese Brixen von dem hochw. Herrn Fürstbischof daselbst erlassenen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens vom 2. September 1860 und die denselben nachgefolgte Erläuterung vom 20. Dezember 1864 Nr. 3836

Um nun einerseits diese Normation (ad I. und II.) den besondern Verhältnissen des Landes Vorarlberg anzupassen, und ihnen andererseits die den §§. 17 und 18 III 2 der Landesordnung entsprechende Form zu geben, legt das Comité dem hohen Landtage den hier angeschlossenen Entwurf der zwischen ihm und dem hochw. Herrn Fürstbischof in Brixen zu vereinbarenden Statuten betreffend den Einfluß der Kirchengemeinden auf die Verwaltung des Kirchenvermögens in Vorarlberg mit dem Antrage vor:

I.

Diesen Entwurf anzunehmen,

II.

dessen Genehmigung von Seite des hochw. Herrn Fürstbischofes in Brixen zu erwirken.

Bregenz, am 19. Dezember 1865.

Johann Bischof General-Bitar, Obmann m. p.

Mois Niedl, Berichterstatter m. p.